



Brüssel, den 28. September 2026
(OR. en)

12859/1/26
REV 1

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0164(COD)

COPEN 320
EUROJUST 49
JAI 1098
CODEC 1615

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1727 – Orientierungsaussprache

I. Einleitung

Die Kommission hat am 24. Juni 2026 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1727 (im Folgenden „Vorschlag“) vorgelegt.¹

¹ Dok. 11145/26 + ADD 1 bis ADD 7.

Die Kommission hat den Vorschlag zusammen mit der beigefügten Folgenabschätzung in der Sitzung der zuständigen Ratsarbeitsgruppe („Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen“) vom 23. Juli 2026 vorgestellt.² Sie hat dargelegt, dass das Hauptziel des Vorschlags darin bestehe, die Mängel zu beheben, die bei der Bewertung der (derzeitigen) Eurojust-Verordnung (EU) 2018/1727 im Jahr 2025 festgestellt wurden.³ Im Rahmen dieser Bewertung wurden zwar der beträchtliche Erfolg der Agentur und der erhebliche Mehrwert, den sie für die Mitgliedstaaten mit sich bringt, anerkannt; gleichzeitig wurden jedoch strukturelle und operative Einschränkungen hervorgehoben, die Eurojust daran hindern, ihr Potenzial voll auszuschöpfen.

In derselben Sitzung vom 23. Juli legte der Präsident von Eurojust Bemerkungen zu dem Vorschlag vor⁴, und die Mitgliedstaaten führten einen ersten Gedankenaustausch auf der Grundlage eines Dokuments des Vorsitzes.⁵ Im Anschluss an diese Sitzung reichten viele Mitgliedstaaten auch schriftliche Stellungnahmen ein.⁶

In der Sitzung der Gruppe vom 16. September 2026 haben die Mitgliedstaaten die Beratungen auf der Grundlage von zwei Dokumenten des Vorsitzes⁷ und einem Non-Paper der Kommission⁸ fortgesetzt. In dieser Sitzung wurde auch mit der Prüfung der einzelnen Artikel des Vorschlags begonnen.⁹

II. In den Sitzungen der Gruppe erörterte Fragen

Bei den Beratungen über den Vorschlag wurden in den ersten Sitzungen der Gruppe folgende Fragen erörtert:

² Die von der Kommission für die Präsentation der Folgenabschätzung in der Sitzung der Gruppe „Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen“ verwendeten Folien sind in Dok. WK 10914/26 enthalten.

³ Dok. 11285/25 + ADD 1.

⁴ Die vom Präsidenten von Eurojust für die Präsentation der Bemerkungen von Eurojust zum Kommissionsvorschlag verwendeten Folien sind in Dok. WK 10916/26 enthalten.

⁵ Dok. WK 9842/26.

⁶ Dok. WK 13064/3/26 REV 3.

⁷ Dok. WK 13147/26 und WK 13149/26.

⁸ Dok. WK 13269/26.

⁹ Es wurden Artikel 1 bis Artikel 5 Absatz 2 erörtert.

a) Governance-Struktur

Die Frage der Governance-Struktur war Gegenstand der intensivsten Beratungen in der Gruppe, auch wenn die Prüfung der einzelnen Artikel des betreffenden Kapitels über Governance noch nicht begonnen hat.¹⁰

- Derzeitige Organisationsstruktur

Nach der derzeitigen Verordnung verfügt Eurojust über eine Struktur mit einem Kollegium, einem Verwaltungsrat (Executive Board) und einem Verwaltungsdirektor.

Das Kollegium setzt sich aus nationalen Mitgliedern zusammen, und zwar jeweils einem aus jedem EU-Mitgliedstaat¹¹; bei den nationalen Mitgliedern handelt es sich um Richter, Staatsanwälte oder sonstige Angehörige der Rechtsberufe mit gleichwertigen Kompetenzen. Das Kollegium ist für die Organisation und die Funktionsweise von Eurojust verantwortlich. Es hält regelmäßige Sitzungen ab, um die Tätigkeiten von Eurojust sowie andere relevante Fragen zu erörtern und darüber abzustimmen. Bei der Wahrnehmung seiner Managementaufgaben wird das Kollegium auch von einem Vertreter der Europäischen Kommission unterstützt.

Der Verwaltungsrat (Executive Board) unterstützt das Kollegium bei seinen Managementaufgaben. Er überwacht die erforderlichen Vorbereitungsarbeiten des Verwaltungsdirektors zu Verwaltungsangelegenheiten im Hinblick auf deren Annahme durch das Kollegium und trifft Verwaltungsentscheidungen gemäß Artikel 16 der Eurojust-Verordnung. Dem Verwaltungsrat, in dem der Präsident von Eurojust den Vorsitz führt, gehören die Vizepräsidenten von Eurojust sowie ein Vertreter der Europäischen Kommission an. Zwei weitere Mitglieder des Kollegiums werden nach einem zweijährigen Rotationssystem in den Verwaltungsrat ernannt.

Der Verwaltungsdirektor leitet die Verwaltung von Eurojust, die wiederum das Eurojust-Kollegium unterstützt. Der Verwaltungsdirektor ist ein Zeitbediensteter und wird vom Kollegium ernannt, um die laufenden Geschäfte von Eurojust zu führen. Seine Amtszeit beträgt vier Jahre und kann höchstens einmal verlängert werden. Der Verwaltungsdirektor ist der rechtliche Vertreter von Eurojust.

¹⁰ Nähere Einzelheiten sind Dok. WK 13147/26 zu entnehmen.

¹¹ Mit Ausnahme Dänemarks gemäß dem den Verträgen beigefügten Protokoll Nr. 22.

- Organisationsstruktur im Rahmen des Vorschlags

In Kapitel II des Vorschlags ist ein dualer Rahmen vorgesehen, der aus einer Verwaltungsstruktur, die Verwaltungsrat (Management Board), Exekutivausschuss (Executive Board) und Verwaltungsdirektor umfasst, und einer operativen Struktur, die sich aus den nationalen Mitgliedern und dem Kollegium zusammensetzt, besteht. Der Kommission zufolge würde ein solcher Rahmen es dem Kollegium ermöglichen, sich auf operative Aufgaben zu konzentrieren, da es weniger in die laufenden Geschäfte der Agentur eingebunden wäre, was ihrer Ansicht nach zu Effizienzgewinnen führen würde. Angesichts der sich wandelnden Herausforderungen für die EU im Bereich der Strafjustiz und der erwarteten institutionellen Entwicklungen im Bereich Justiz und Inneres, insbesondere der Stärkung der Beziehungen zu Europol, wird darauf hingewiesen, dass solche Effizienzgewinne erforderlich seien.

Die Mitgliedstaaten begrüßten den Vorschlag zwar im Allgemeinen, äußerten jedoch auch Bedenken hinsichtlich der vorgeschlagenen neuen Governance-Vorschriften, insbesondere der Einführung eines Verwaltungsrats (Management Board). Während das Ziel, die Governance-Struktur von Eurojust zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand für die nationalen Mitglieder zu verringern, anerkannt wird, wurden Vorbehalte vorgebracht, ob die Schaffung eines zusätzlichen Leitungsgremiums in der Praxis zu diesem Ziel beitragen würde.

Die Mehrheit der Mitgliedstaaten hat Bedenken, dass die Einrichtung eines Verwaltungsrats (Management Board) die Komplexität des Governance-Rahmens von Eurojust erhöhen und eine zusätzliche Ebene der Entscheidungsfindung und Verwaltung schaffen könnte. Ferner wurde geltend gemacht, dass die Einrichtung eines solchen Verwaltungsrats die justizielle Unabhängigkeit von Eurojust gefährden könnte.

Mehrere Mitgliedstaaten erklärten, dass die Vereinfachung durch eine klarere Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den bestehenden Eurojust-Gremien erreicht werden sollte; insbesondere sollte der Exekutivausschuss befugt werden, mehr Beschlüsse zu fassen.

- Non-Paper der Kommission

Unter Berücksichtigung der Bemerkungen der Mitgliedstaaten hat die Kommission ein Non-Paper¹² vorgelegt, in dem die Gründe für die vorgeschlagene Governance-Struktur dargelegt werden. Darin wird den Bedenken der Mitgliedstaaten hinsichtlich des Risikos gesteigerter Komplexität Rechnung getragen, die Beziehung zwischen den Stellen der Verwaltungsstruktur und der operativen Struktur erläutert und die Einschätzung der Kommission dargelegt, dass mit der Reform lediglich bestehende Funktionen neu zugewiesen würden, anstatt ein neues Leitungsgremium hinzuzufügen.

Das Non-Paper befasst sich auch mit den potenziellen Auswirkungen auf die justizielle Unabhängigkeit von Eurojust und beschreibt die Modalitäten, nach denen die operative Beschlussfassung über die Bearbeitung, Koordinierung und Unterstützung von Fällen weiterhin dem Kollegium und den nationalen Mitgliedern vorbehalten wäre. Dies würde auch die Rolle des Präsidenten von Eurojust als institutionelle Verbindung zwischen den beiden Strukturen umfassen.

Ferner wird auf die Auswirkungen der Einrichtung eines Verwaltungsrats (Management Board) auf die Effizienz eingegangen; hierfür werden die in der zugrunde liegenden Folgenabschätzung untersuchten Szenarien und ihre jeweiligen Auswirkungen auf den Verwaltungsaufwand, der derzeit von den nationalen Mitgliedern getragen wird, vorgestellt.

b) Sonstige von der Gruppe geprüfte Fragen

Die Mitgliedstaaten befassten sich auch mit mehreren anderen Fragen im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen neuen Verordnung, wobei die Beiträge hauptsächlich schriftlich übermittelt wurden. Unter anderem wurden folgende Themen angesprochen:

- Eigene Initiativen von Eurojust

Diese Frage betrifft Kapitel III Abschnitt II des Vorschlags. Darin geht es um die Fähigkeit von Eurojust, aus eigener Initiative operative Tätigkeiten durchzuführen, wenn kein Ersuchen der nationalen Behörden oder der EUSTA vorliegt.

Dieser Vorschlag wurde von den Mitgliedstaaten allgemein begrüßt. Einige Mitgliedstaaten äußerten Bedenken hinsichtlich der Notwendigkeit, in der Verordnung das richtige Gleichgewicht zwischen den Vorrechten der nationalen Justiz- und Strafverfolgungsbehörden einerseits und einer etwaigen Ausweitung der Autonomie von Eurojust andererseits zu wahren.

¹² Dok. WK 13269/26.

- Beziehungen zum Europäischen Justiziellen Netz und zu anderen Netzen

Diese Frage betrifft einige vorgeschlagene Bestimmungen in Kapitel V Abschnitt II des Vorschlags.

Mehrere Mitgliedstaaten erklärten, dass sie im Zusammenhang mit der Rolle und dem Mandat der parallel zur Agentur arbeitenden Netze um Klärung ersuchen würden. Die Mitgliedstaaten fragten insbesondere, ob der Vorschlag genügend Klarheit in Bezug auf die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen Eurojust und dem Europäischen Justiziellen Netz (EJN) biete. Außerdem wurden spezifische Fragen im Hinblick auf die Ressourcen aufgeworfen, und es wurde um Klärung des Mandats und der Autonomie des EJN gebeten.

- Zusammenarbeit mit Drittstaaten

Diese Frage bezieht sich auf Kapitel V Abschnitt III des Vorschlags, in dem die internationale Zusammenarbeit zwischen Eurojust und Behörden von Drittstaaten und Organen von internationalen Organisationen geregelt wird. Die vorgeschlagenen Bestimmungen sehen die Annahme einer auf vier Jahre angelegten Kooperationsstrategie vor, in der verschiedene Kooperationsmechanismen festgelegt werden. Dazu gehören die Entsendung von Eurojust-Verbindungsbeamten in Drittstaaten, die Abordnung von Verbindungsstaatsanwälten aus Drittstaaten zu Eurojust, Kontaktstellen von Drittstaaten bei Eurojust sowie Eurojust-Kontaktstellen in Drittstaaten und bei internationalen Organisationen.

Die Mitgliedstaaten haben Fragen im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Bestimmungen über die Zusammenarbeit von Eurojust mit Drittstaaten gestellt. Der Vorsitz ist vorläufig zu dem Schluss gelangt, dass diese Frage eingehender geprüft werden muss, insbesondere in Bezug auf die vorgeschlagenen operativen Mechanismen¹³, einschließlich ihrer Synergieeffekte, ihres Anwendungsbereichs und des angestrebten Mehrwerts.

Eurojust spielt eine Schlüsselrolle in der strafrechtlichen Infrastruktur der Union. Alle Elemente des Vorschlags müssen sorgfältig geprüft werden, einschließlich der oben genannten Aspekte. Die Arbeiten dazu haben erst vor relativ kurzer Zeit begonnen, und es werden weitere Sitzungen stattfinden, um den Vorschlag während des irischen Vorsitzes weiter zu prüfen.

¹³ Artikel 61 bis 64.

III. Frage an die Ministerrunde

Die Ministerinnen und Minister werden ersucht anzugeben, welche Elemente des Vorschlags für ihre Mitgliedstaaten von größter Bedeutung sind und daher im Rahmen der eingehenderen Prüfung des gesamten Vorschlags in den Vorbereitungsgremien des Rates vorrangig behandelt werden sollten.
